

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0493/15 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	25.06.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	14.07.2015	Entscheidung	
Stadtrat	30.07.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung – EWS-) vom 26. August 2013
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung – EWS-) vom 26. August 2013 gem. Anlage 1.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

Die Änderung der EWS hat sich hauptsächlich durch die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 03. November 2015 (Az.: 4 N 12.2074) festgestellte Nichtigkeit der derzeitigen Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 der EWS ergeben. Die Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 1 EWS erfolgt entsprechend dem Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13.02.2015, Az.: IB1-1405-4-1.

Erfahrungen aus dem Projekt „Fremdwasserreduzierung“ erfordern, entsprechende Regelungen in die EWS aufzunehmen; des Weiteren wird von der Verwaltung eine präzise Definition der Rückstauenebene vorgeschlagen, um evtl. künftige Schäden an Privatgebäuden bei Starkregenereignissen weitgehend zu vermeiden.

Im Weiteren erfolgen redaktionelle Änderungen der EWS.

Das Rechtsamt wurde bei der Ausarbeitung der Änderungssatzung beteiligt.

Anlagen: 1 Änderungssatzung
 1 Synopse (alte Regelung – neue Regelung)

